

II- 2117 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

XIII. Gesetzgebungsperiode

1002 I.A.B.

ZU 1013 /J.

Präs. am 6. Feb. 1973

Zl. 42.705-Präs A/73  
Anfrage Nr. 1013 der Abg. Deutschmann und  
Genossen betreffend Reinhaltung der Kärntner  
Seen.

Wien, am 24. Jänner 1973

An den  
Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Anton B e n y a  
Parlament  
1010 W i e n  
-----

Auf die Anfrage Nr. 1013, welche die Abgeordneten  
Deutschmann und Gen. in der Sitzung des Nationalrates am  
15. Dez. 1972, betreffend Reinhaltung der Kärntner Seen an mich  
gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Fragen lauten:

1. Sind Sie bereit, für eine Sonderfinanzierung zur Sanierung der  
Kärntner Badeseen einzutreten.
2. Wenn ja, in welcher Höhe und in welcher Form.
3. Wurde der Herr Landeshauptmann bei der Bundesregierung hin-  
sichtlich eines Bundeszuschusses vorstellig.
4. Wenn ja, wann und wie war das Ergebnis.
5. Welcher Bauaufwand (Höhe) konnte im Jahre 1972 im Bereich  
der Kärntner Badeseen eine finanzielle Bedeckung finden.
6. Wieviele Mittel aus dem Wasserwirtschaftsfonds wurden 1972  
zur Sanierung der Kärntner Badeseen bereitgestellt und ausgezahlt.

Zu 1):

Seit 1959 besitzt der Bund in dem bei meinem Ministerium  
errichteten Wasserwirtschaftsfonds eine Institution zur Förderung der  
im öffentlichen Interesse gelegenen Errichtungen und Erweiterungen  
von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen und im  
Wasserbautenförderungsgesetz die gesetzlichen Regelungen zur Durch-  
führung dieser Förderungsmaßnahmen. Ich halte die Förderungsmaßnah-  
men des Bundes im Wege des Wasserwirtschaftsfonds durchaus für ge-  
eignet, die gesamte finanzielle Förderung baulicher Gewässerschutzmaß-  
nahmen durch den Bund wirksam und gezielt nach Prioritätsgrundsätzen,

die im Wasserbautenförderungsgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 299/1969 normiert sind, zu vollziehen. Kommt baulichen Seereinhaltevorkerungen schon auf Grund der Prioritätsbestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes eine vorrangige Behandlung bei den jährlichen Fondsmittelverteilungen zu, so habe ich durch die Erlassung neuer Richtlinien für die Förderungskonditionen im Jänner 1972 sichergestellt, dass bei Gewährung von Fondsdarlehen für regionale Seereinhaltemaßnahmen die gesetzlich zulässigen optimalen Förderungskonditionen zur Anwendung gelangen. Darüber hinaus wurden im Bundesfinanzgesetz 1973 die Zuwendungen des Bundes an den Wasserwirtschaftsfonds wegen der großen Bedeutung die dem Umweltschutz im allgemeinen, dem Schutz der Seen und sonstigen Gewässer vor Verunreinigung im besonderen, von der Bundesregierung beigemessen wird, erheblich erhöht. Hiedurch wird der Wasserwirtschaftsfonds im Wirtschaftsjahr 1973 in verstärktem Ausmaß in die Lage gesetzt, niedrig verzinsliche langfristige Darlehen für sämtliche beim Fonds anhängige, der Seereinhaltung dienende Bauvorhaben zu gewähren, sofern für diese Bauvorhaben wasserrechtlich genehmigte baureife Projekte vorliegen und mit einer Bauinangriffnahme noch im gleichen Kalenderjahr zu rechnen ist.

Zu 2):

Eine Aufgliederung der Förderungsmaßnahmen des Bundes in eine "Sonderförderung" für die Sanierung der Kärntner Badeseen und eine Förderung auf Grund des Wasserbautenförderungsgesetzes durch den Wasserwirtschaftsfonds für sonstige bauliche Gewässerschutzmaßnahmen lässt, meiner Ansicht nach, kaum Vorteile erwarten, dürfte jedoch zu einer Schwächung der Förderungsmaßnahmen, die dann weniger aufeinander abgestimmt und weniger konzentriert kaum wirkungsvoller sein dürften, und zu einem vermeidbaren Verwaltungsaufwand führen ~~führen~~. Anstelle einer problematischen Sonderförderung halte ich eine weitere Aufstockung des Kapitals des Wasserwirtschaftsfonds und eine die finanzielle Entlastung der Förderungswerber anstrebende Verlängerung der gesetzlich längstzulässigen Rückzahlungszeit für Darlehen, die für die Herstellung der Seereinhaltung dienender regionaler Anlageteile gewährt werden, für zweckmäßiger und zielführender. Ich beabsichtige daher, weiterhin im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Bundes und nach Maßgabe der echten Erfordernisse für eine Erhöhung des Fondskapitals, der die Steigerung der für Förderungszwecke freigegebenen Fondsmittel von 791 Millionen Schilling im Jahre 1970 auf voraussichtlich über 1.460 Millionen Schilling im Jahr 1973 zu verdanken ist, sowie für

- 3 -

zu Zl. 42.705-Präs A/73

eine Verlängerung der Darlehensrückzahlungszeiten bei regionalen Seereinhalte-  
maßnahmen einzutreten.

Zu 3):

Der Beschluß des Kärntner Landtages vom 4. Okt. 1972, mit dem Konditions-  
verbesserungen für die vom Wasserwirtschaftsfonds für Seereinhalte-  
maßnahmen gewährten Darlehen und eine Sonderfinanzierung des Bundes für die Sanierung  
der Kärntner Badeseen beantragt wurden, ist den in der Angelegenheit zuständigen  
Mitgliedern der Bundesregierung durch ein Schreiben des Herrn Landeshaupt-  
mannes von Kärnten vom 9. Oktober 1972 an den Herrn Bundeskanzler zur Kenntnis  
gelangt.

Zu 4):

Auf Grund des Ergebnisses der von mir in meinem Ressort angeordneten  
Prüfung der Auswirkungen der vom Kärntner Landtag am 4. Oktober 1972 be-  
antragten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sanierung der Kärntner Bade-  
seen beabsichtige ich eine weitere Novellierung des Wasserbautenförderungsge-  
setzes, mit der die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden sollen, daß  
Darlehen des Wasserwirtschaftsfonds für regionale Anlagenteile von Abwasserbe-  
seitigungsanlagen, die der Reinhaltung der Seen dienen, mit einer gegenüber den  
derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen verlängerten Laufzeit gewährt wer-  
den können.

Zu 5):

Im Wirtschaftsjahr 1972 wurde aus Mitteln des Wasserwirtschaftsfonds ein  
Betrag von 174 Millionen Schilling als Darlehen für bauliche Reinhalte-  
maßnahmen im Bereich der Kärntner Seen freigegeben, wodurch für die Jahre 1973 bis 1977  
bauliche Maßnahmen im Betrag von 316 Millionen Schilling ausgelöst wurden.  
Durch die Fondsmittelfreigabe im Jahre 1972 und in den Vorjahren ist im Kalender-  
jahr 1972 eine Darlehensjahresquote im Betrag von über 83 Millionen Schilling für  
Abwasserbeseitigungsanlagen im Einzugsbereich der Kärntner Seen fällig gewesen,  
womit die finanzielle Bedeckung eines Bauaufwandes von fast 167 Millionen Schilling  
für diese Zwecke gegeben war. Im Hinblick auf einen rascheren Arbeitsfortschritt

wurde bei Kärntner Seereinhaltemaßnahmen im Jahre 1972 tatsächlich ein Bauaufwand von fast 220 Millionen Schilling erzielt, wofür durch Vorgriffe auf noch nicht fällige Jahresquoten ein Fondsmittelbetrag von über 114 Millionen Schilling zugezählt wurde.

Zu 6):

Für bauliche Maßnahmen zur Sanierung der Kärntner Badeseen wurden bisher 432 Millionen Schilling Fondsmittel bis Ende 1972 freigegeben, wodurch ein Bauproduktionswert von 831 Millionen Schilling initiiert wurde. Die Höhe der im Wirtschaftsjahr 1972 zur Sanierung der Kärntner Badeseen bereitgestellten und zugezählten Fondsmittel ist aus der Beantwortung zu Punkt 5) ersichtlich.

